

Erläuternder Bericht des Vorstands der EUWAX Aktiengesellschaft zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2015

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, § 289 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das gezeichnete Kapital der EUWAX Aktiengesellschaft setzt sich aus 5.150.000 nennwertlosen Inhaber-Stückaktien zusammen mit einem rechnerischen Nennwert von 1,00 € je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die mit diesen Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. AktG. Unterschiedliche Aktiegattungen, wie Stamm- oder Vorzugsaktien, gibt es bei der EUWAX Aktiengesellschaft nicht. Eigene Aktien wurden von der Gesellschaft im gesamten Geschäftsjahr 2015 nicht gehalten.

Stimmrechtsbeschränkungen und Vereinbarungen, die Übertragung von Aktien betreffend, § 289 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 136 AktG, wonach ein Stimmverbot für betroffene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung gilt. Gemäß § 136 Abs. 1 AktG kann niemand für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Für Aktien, aus denen der Aktionär nach dem vorstehenden Satz das Stimmrecht nicht ausüben kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

Vereinbarungen, die die Übertragung von Aktien der Gesellschaft betreffen, etwa zwischen Aktionären der Gesellschaft, oder Beschränkungen, die die Übertragung von Aktien der Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Kapitalbeteiligungen über 10 Prozent, § 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Zum 31.12.2014 hielt die Boerse Stuttgart Holding GmbH mit ca. 84 % der Aktien als einzige Aktionärin eine Beteiligung am Kapital der EUWAX Aktiengesellschaft von über 10 % und verfügte daher über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte. Im Geschäftsjahr 2015 wurde die Boerse Stuttgart Holding GmbH auf die Boerse Stuttgart AG verschmolzen. Anschließend erfolgte die formwechselnde Umwandlung der Boerse Stuttgart AG zur Boerse Stuttgart GmbH. Der Formwechsel wurde am 20.07.2015 ins Handelsregister eingetragen. Die Höhe des Stimmrechtsanteils änderte sich durch Verschmelzung und Formwechsel nicht.

Die Boerse Stuttgart GmbH hielt am 31.12.2015 mit ca. 84 % der Aktien als einzige Aktionärin eine Beteiligung am Kapital der EUWAX Aktiengesellschaft von über 10 % und verfügt daher über einen entsprechenden Anteil der Stimmrechte. Die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. ist als 100 %-ige Muttergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH weiterhin mittelbar an der EUWAX Aktiengesellschaft beteiligt.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten und Art der Stimmrechtskontrolle, § 289 HGB Abs. 4 Nr. 4, 5 HGB

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei der EUWAX Aktiengesellschaft nicht. Soweit Arbeitnehmer der Gesellschaft Aktionäre sind, bestehen in Bezug auf deren Stimmrechte keine Besonderheiten gegenüber anderen Aktionären.

Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und Abberufung des Vorstands und über Satzungsänderungen, § 289 Abs. 4 Nr. 6 HGB

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 84, 85 AktG durch den Aufsichtsrat. Da die EUWAX Aktiengesellschaft ein Finanzdienstleistungsinstitut ist, hat der Aufsichtsrat dabei zudem die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes zu beachten, speziell § 25c KWG.

Nähere Vorgaben über die Zusammensetzung des Vorstands enthält § 5 der Satzung der Gesellschaft, insbesondere, dass der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen besteht und die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Auch der Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder stattdessen einen Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stattdessen einen stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Änderungen der Satzung erfolgen in Übereinstimmung mit §§ 179, 133 AktG und § 14 der Satzung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe oder zum Rückkauf von Aktien, § 289 Abs. 4 Nr. 7 HGB

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 02.07.2010 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 01.07.2015 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu 825.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand war ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden, wobei das Bezugsrecht insbesondere dann ausgeschlossen werden kann, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erfolgt, wenn die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der EUWAX Aktiengesellschaft erfolgt, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, oder zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Die in der Satzung enthaltene Ermächtigung, das Grundkapital einmalig oder mehrmals zu erhöhen, wurde in der Hauptversammlung vom 01.07.2015 aufgehoben. Von dieser Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht. Die Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister erfolgte am 13.07.2015.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hatte am 02.07.2010 eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG erteilt. Diese Ermächtigung ist nach Ablauf der zulässigen gesetzlichen Höchstfrist von 5 Jahren am 01.07.2015 abgelaufen. Von der Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung hat den Vorstand am 01.07.2015 erneut zum Erwerb eigener Aktien sowie deren späteren Verwendung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG ermächtigt. Dabei wird die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 30.06.2020. Von der Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2015 kein Gebrauch gemacht.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen und Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots, § 289 Abs. 4 Nr. 8, 9 HGB

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen ebenso wenig wie Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern.

Stuttgart, im April 2016

EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Ralph Danielski
Sprecher des Vorstands



Dr. Christoph Boschan von dem Bussche